

Anschlussvertrag

betreffend Betreuungskreis Seuzach

zwischen

Trärgemeinde

Politische Gemeinde Seuzach

und

Anschlussgemeinden

Politische Gemeinde Altikon

Politische Gemeinde Dägerlen

Politische Gemeinde Dättlikon

Politische Gemeinde Dinhard

Politische Gemeinde Elgg

Politische Gemeinde Ellikon an der Thur

Politische Gemeinde Elsau

Politische Gemeinde Hagenbuch

Politische Gemeinde Hettlingen

Politische Gemeinde Neftenbach

Politische Gemeinde Pfungen

Politische Gemeinde Rickenbach

Politische Gemeinde Schlatt

Politische Gemeinde Wiesendangen

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) wird der nachstehende Vertrag abgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Vertragsgemeinden, Bezeichnung, Zweck und Sitz	3
Art. 1	Vertragsgemeinden und Bezeichnung	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Sitz	3
II.	Aufgaben und Zuständigkeiten	3
Art. 4	Aufgaben	3
Art. 5	Personalzuständigkeiten, Wählbarkeit und Arbeitsverhältnisse	3
Art. 6	Aufsicht, Infrastruktur und Kostenbeteiligung	4
III.	Rechnungswesen	4
Art. 7	Rechnungsführung	4
Art. 8	Kostenverteilung	4
IV.	Vertragsänderung, Kündigung und Streitigkeiten	4
Art. 9	Vertragsänderung	4
Art. 10	Kündigung	5
Art. 11	Streitigkeiten	5
V.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
Art. 12	Inkrafttreten	5
Art. 13	Aufhebung bisherige Verträge	5
Art. 14	Aktenübergabe	5
Art. 15	Anschluss Betreuungskreis Elgg	5

I. Vertragsgemeinden, Bezeichnung, Zweck und Sitz

Art. 1 Vertragsgemeinden und Bezeichnung

¹ Die Politischen Gemeinden Altikon, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Seuzach, Schlatt und Wiesendangen bilden unter der Bezeichnung "Betreibungskreis Seuzach" auf unbestimmte Zeit einen Betreibungskreis.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Zweck

Innerhalb des Betreibungskreises Seuzach wird ein gemeinsames Betreibungsamt geführt.

Art. 3 Sitz

¹ Sitz des Betreibungsamtes ist die Politische Gemeinde Seuzach.

² Der Betrieb einer Aussenstelle in einer oder mehreren Anschlussgemeinden liegt in der Kompetenz der Trägergemeinde und erfordert keine Zustimmung der Anschlussgemeinden.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 4 Aufgaben

¹ Das Betreibungsamt Seuzach erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

² Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte übt gleichzeitig das Gemeindeammannamt der Vertragsgemeinden aus.

Art. 5 Personalzuständigkeiten, Wählbarkeit und Arbeitsverhältnisse

¹ Der Gemeinderat der Trägergemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.

² Der Gemeinderat der Trägergemeinde ernennt, nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten, die ordentlichen und ausserordentlichen Stellvertretungen.

³ Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 EG SchKG.

⁴ Die Festsetzung des Stellenplans und die Anstellung von Personal erfolgt durch den Gemeinderat der Trägergemeinde. Er kann diese Kompetenz delegieren, mit Ausnahme der Ernennung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten sowie der ordentlichen und ausserordentlichen Stellvertretungen.

⁵ Für die Arbeitsverhältnisse gelten das Personalrecht und die Besoldung gemäss den Bestimmungen der Trägergemeinde.

Art. 6 Aufsicht, Infrastruktur und Kostenbeteiligung

¹ Der Gemeinderat der Trägergemeinde beaufsichtigt das Betriebsamt gemäss § 6 EG SchKG in organisatorischer und personeller Hinsicht, soweit die Aufsicht nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nach § 17 EG SchKG fällt.

² Die Trägergemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betriebsamtes,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Vollkostenrechnung unter Mitsprache aller Anschlussgemeinden,
- die Öffnungszeiten des Betriebsamtes.

III. Rechnungswesen

Art. 7 Rechnungsführung

¹ Die Trägergemeinde weist die auf das Betriebsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenrahmen gemäss der Gemeindeverordnung (VGG).

² Die Trägergemeinde erstellt eine Vollkostenrechnung. Diese enthält nebst den Raumkosten auch Querschnittskosten wie Personaladministration, Verwaltung, Führungsunterstützung, Infrastruktur und Rechnungswesen. Ein möglichst hoher Kostendeckungsgrad ist anzustreben.

³ Investitionen werden durch die Gemeinde Seuzach erstfinanziert und über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. Die jährlichen Abschreibungen fliessen in die Vollkostenrechnung ein.

Art. 8 Kostenverteilung

¹ Die Verteilung der aus der Vollkostenrechnung hervorgehenden Nettokosten (Gesamtaufwand abzüglich Gebührenerträge und nicht anrechenbare Aufwendungen) unter den Vertragsgemeinden bemisst sich im Verhältnis nach Anzahl Betreibungen bzw. Pfändungen pro Kalenderjahr und Vertragsgemeinden. Die Gebührenerträge der Vertragsgemeinden werden in der Abrechnung berücksichtigt.

² Für Pfändungen wird der 3-fache Aufwand verrechnet.

³ Die Anschlussgemeinden haben je nach Bedarf Teilzahlungen zu leisten. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

IV. Vertragsänderung, Kündigung und Streitigkeiten

Art. 9 Vertragsänderung

¹ Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Exekutivorgane aller Vertragsgemeinden.

² Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 10 Kündigung

¹Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahrs kündigen.

²Die Kündigung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 11 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte Altikon, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Seuzach, Schlatt und Wiesendangen sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den ersten Tag des Folgemonats der Rechtskraft des vorstehend erwähnten Regierungsratsbeschlusses in Kraft.

Art. 13 Aufhebung bisherige Verträge

¹Der Anschlussvertrag zwischen den Gemeinden Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen und Seuzach betreffend Zusammenarbeit im Betreuungskreis Seuzach vom 11. Mai 2009 wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrags aufgehoben.

²Der Anschlussvertrag zwischen den Gemeinden Altikon, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Rickenbach, Schlatt und Wiesendangen betreffend Zusammenarbeit im Betreuungskreis Elgg vom 5. November 2009 wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrags aufgehoben.

Art. 14 Aktenübergabe

Die neuen Anschlussgemeinden Altikon, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Rickenbach, Schlatt und Wiesendangen sind verpflichtet, der Gemeinde Seuzach auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben. Für den Vollzug der Aktenübergabe ist das Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich zuständig.

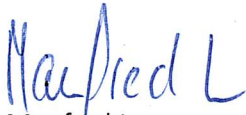
Art. 15 Anschluss Betreuungskreis Elgg

¹Einmalige Kosten, wie beispielsweise die elektronische Datenzusammenführung oder der Umzug von physischen Akten, welche durch den Anschluss des Betreuungskreises Elgg verursacht werden, werden durch den neuen Betreuungskreis getragen.

²Für einmalige Investitionskosten im Zusammenhang mit dem Anschluss des Betreuungskreises Elgg gelangt Art. 7 Abs. 3 dieses Vertrags zur Anwendung.

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG)**Gemeinde Seuzach**

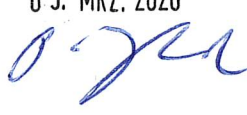
Gemeinderat Seuzach, 05. MRZ. 2026

Manfred Leu
GemeindepräsidentMarco Tigani
Gemeindeschreiber**Gemeinde Altikon**

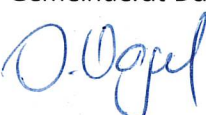
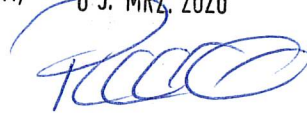
Gemeinderat Altikon, 05. MRZ. 2026

Sandra Reinli
GemeindepräsidentinPeter Kägi
Gemeindeschreiber**Gemeinde Dägerlen**

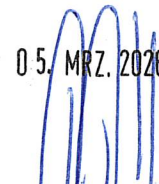
Gemeinderat Dägerlen, 05. MRZ. 2026

Patrick Jola
GemeindepräsidentPeter Zahnd
Gemeindeschreiber**Gemeinde Dättlikon**

Gemeinderat Dättlikon, 05. MRZ. 2026

Johanna Vogel
GemeindepräsidentinErnst Ruosch
Gemeindeschreiber**Gemeinde Dinhard**

Gemeinderat Dinhard, 05. MRZ. 2026

Thomas Schmid
GemeindepräsidentSibylle Bassetto
GemeindeschreiberinRuth Büchi-Vögeli
GemeindepräsidentinMarcel Aeschlimann
Gemeindeschreiber**Gemeinde Ellikon an der Thur**

Gemeinderat Ellikon an der Thur, 10. MRZ. 2026

Beat Klein
GemeindepräsidentCaroline Tendon
GemeindeschreiberinDaniel Schmid
GemeindepräsidentJan Tobias Bauer
Gemeindeschreiber**Gemeinde Elsau**

Gemeinderat Elsau, 10. MRZ. 2026

Gemeinde Hagenbuch

Gemeinderat Hagenbuch, 05. MRZ. 2026

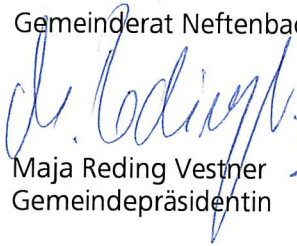
Rolf Sturzenegger
GemeindepräsidentMelanie Thomann
Gemeindeschreiberin**Gemeinde Hettlingen**

Gemeinderat Hettlingen, 10. MRZ. 2026

Armand Buchmann
GemeindepräsidentMatthias Kehrl
Gemeindeschreiber

Gemeinde Neftenbach

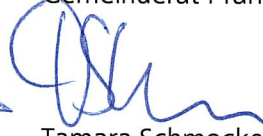
Gemeinderat Neftenbach, 10. MRZ. 2026


Maja Reding Vestner
Gemeindepräsidentin


Martin Schmid
Gemeindeschreiber

Gemeinde Pfungen


Gemeinderat Pfungen, 10. MRZ. 2026


Tamara Schmocker
Gemeindepräsidentin


Andrea Jakob
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Rickenbach

Gemeinderat Rickenbach, 05. MRZ. 2026



Andy Karrer
Gemeindepräsident


Beat Maugweiler
Gemeindeschreiber

Gemeinde Schlatt

Gemeinderat Schlatt, 05. MRZ. 2026


Urs Schäfer
Gemeindepräsident


Peter Leemann
Gemeindeschreiber

Gemeinde Wiesendangen

Gemeinderat Wiesendangen, 05. MRZ. 2026


Urs Borer
Gemeindepräsident


Martin Schindler
Gemeindeschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat

Vom Regierungsrat beschlossen am 25. MRZ. 2026

